

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zelte und (Veranstaltungs-)Zubehör der Firma Pscheidl GbR

§ 1 Allgemeines

Im Fall der Zeltmiete wird ausdrücklich auf die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft verwiesen. Unter anderem ist das Tragen von Schutzhelmen und Sicherheitsschuhen beim Auf- und Abbau unabdingbar.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Mietvertrag kommt dann zustande, wenn der Kunde die von der Pscheidl GbR ausgegebene Auftragsbestätigung unterzeichnet hat und damit die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkennt. Jeder Auftrag wird vom Vermieter schriftlich bestätigt. Dies hat innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen und gilt damit für jede Partei als verbindlich. Eine Vermietung des angebotenen Objektes nach anderer Seite bleibt bis zu Auftragserteilung durch den Vermieter vorbehalten.

Nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.

§ 3 Beschaffenheit des Zeltmaterials

Die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Zelte und das weitere vermietete Material müssen sich in einwandfreiem, zweckmäßigem Zustand befinden und gültigen Bau- und Unfallversicherungsvorschriften entsprechen. Für Schäden, insbesondere Nässebeschäden, wird nur bei Vorsatz oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung des Vermieters, seines beauftragten Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gehaftet, wenn diese auf mangelhaftes Material der Mietsache zurück zu führen ist.

§ 4 Mietzeit

Die auf den Mietpreis bezogene Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Verladung bzw. Aufstellung und endet mit dem vereinbarten Tag des Wiedereinganges beim Vermieter bzw. bei dessen Abholung. Bei Überziehung der vereinbarten Mietzeit oder bei Nichteinhaltung einer vom Mieter übernommenen Abbaupflicht wird anteilig für diesen Zeitraum Mietsache eingefordert. Etwaige Schadensersatzansprüche werden hiervon nicht berührt.

§ 5 Berechnung der Miete

Die Mietpreise (Netto) gelten am Tage der Auftragsbestätigung. Nachträgliche, nachzuweisende Kosten bzw. Änderungen bedingen erneute Verhandlungen über eine Anpassung der Mietpreise. Eine Anpassung der Mietpreise wird z.B. auch dann durchgeführt, wenn Erdnägel zur Verankerung der Zelthalle nicht verwandt werden können/dürfen und daher Schwerlastdübel / Schwerlastfußböden / Gewichte Verwendung finden müssen. Die Anmietung von Heizgeräten schließt die Belieferung mit Heizöl nicht ein; dies ist vom Mieter auf eigene Kosten zu stellen. Das Stand- und Betriebsrisiko der Heizanlage geht zu Lasten des Vermieters.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bauliche Vorschriften in allen Ländern (auch Bundesländer) unterschiedlich sind und von Seiten des Vermieters eingehalten werden müssen. Stromzuleitungen sind vom Mieter bis vor die Heizgeräte zu verlegen. Es empfiehlt sich der An- und Abtransport durch den Vermieter, weiterhin jedoch der Abschluss einer alle Risiken abdeckenden Versicherung durch den Mieter.

§ 6 Transporte, Zusatzleistungen

Transportkosten und das Transportrisiko gehen zu Lasten des Vermieters; es sei denn, der Transport wird wie laut Auftrag vom Vermieter selbst ausgeführt. Die Transportkosten sind extra ausgewiesen oder im Pauschalpreis enthalten; das Transportrisiko geht zu Lasten des Vermieters. An- und Abtransport des Materials werden vom Vermieter veranlasst.

Der Mieter stellt bei Anmietung einer Zeltkombination dem Vermieter rechtzeitig vor Aufbaubeginn genaue Pläne und einen überprüften Gesamtanlageplan des Geländes zur Verfügung. Das Baugelände wird vom Mieter in ausreichender Zeitspanne für die Auf- und Abbauarbeiten, ggf. incl. Lagerfläche, zur Verfügung gestellt.

§ 7 Aufstellungsplatz

Der Mieter sorgt für ebenes, waagerechtes und bebaubares Gelände und stellt nach Abbauende den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Nachstehendes gilt insbesondere für die Anmietung von Zeltkombinationen: es müssen Zu- und Abfahrtswege, sowie das Objekt selbst, für Lastzüge bis 18 t Nutzlast befahrbar sein. Die genaue Aufstellungsstelle ist durch den Mieter oder durch dessen Beauftragten zu bestimmen und anzuweisen. Eventuelle Folgen, die durch ungeeignetes Gelände eintreten können, hat der Mieter zu vertreten.

Die Sicherung, Absperrung und Beleuchtung des Grundstücks sowie die Feststellung der Lage von Erd- und Freileitungen ist Sache des Vermieters. Sollten bei Arbeitsbeginn entsprechende Erdleitungspläne für Kabel und Leitungen aller Art (z.B. Strom, Gas, Pipeline, Wasser, Abwasser, Fernwärme usw.) nicht vorgelegt werden, so willigt der Mieter stillschweigend in den Arbeitsbeginn ein und haftet im Schadensfall für Leitungs- und Folgeschäden.

Bauanzeigen hat der Mieter rechtzeitig vorzunehmen und darauf zu achten, dass geltende Bestimmungen und bestehende Auflagen eingehalten werden.

Stromtetzunabhängige Sicherheitsbeleuchtung (sog. Notbeleuchtung), entsprechende Beschilderung sowie Bereitstellung von Feuerlöschern wird, sofern nicht anderweitig vereinbart, vom Mieter selbst bereitgestellt.

§ 8 Auf- und Abbau, Wartung

Die Auf- und Abbaetermine werden vom Vermieter rechtzeitig mitgeteilt. Durch Bohrungen auftretende Schäden am Verbundsteinpflaster, Asphalt, Plattenbelag

etc. im Rahmen des Zeltbaues hat der Mieter auf eigene Kosten zu beseitigen.

Wenn der Auf- und Abbau der Zelthallen durch den Mieter erfolgt, kann der Vermieter einen oder mehrere Richtmeister zur Anleitung gegen Rechnung zur Verfügung stellen. Diese/r ist/sind verpflichtet, die Auf-/Abbaumaßnahmen erst dann zu beginnen, wenn die erforderlichen Hilfskräfte vollzählig und arbeitsfähig (d.h. handwerklich begabt und nüchtern, angewiesen) zur Verfügung stehen. Für jeden vereinbarten, jedoch fehlenden Helfer ist der Vermieter berechtigt, gegen Entgelt eine eigene Hilfskraft hinzu zu ziehen und diese dem Mieter gesondert in Rechnung stellen.

Die vom Mieter beschäftigten Helfer sind seine eigenen Arbeitskräfte und nicht Beschäftigte des Vermieters. Es sind Sie sind von diesem der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden. Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften gehen zu Lasten des Vermieters.

Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse (Sturm, Regen, Schnee oder Frost) der Auf- und Abbau fristgerecht nicht durchführbar sein, so kann der Mieter daraus keine Ansprüche geltend machen. Die zur Erhaltung und Sicherung der Zelthallen, ihrer Umgebung und von Personen erforderlichen Arbeiten sind vom Mieter auf seine Kosten auch dann durchzuführen, wenn Zeltschäden durch höhere Gewalt entstehen, die eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder den Betrieb unterbrechen. Der Mieter ist grundsätzlich verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um Schäden so gering wie möglich zu halten. Bei Schneefall ist das Zelt von Schneelast zu befreien und alles Zumutbare zu leisten, um Beschädigungen an der Mietsache zu vermeiden. Dies geschieht durch rechtzeitige und ausreichende Beheizung (mind. 12 °C Dauerinnentemperatur). Bei Sturm oder Unwetter ist vom Mieter Sorge zu tragen, dass alle Aus- und Eingänge geschlossen gehalten werden und die Standfestigkeit zu überprüfen.

Der Mieter hat die Mietsache vor unbefugtem Zutritt mit geeigneten Mitteln zu schützen. Bei evtl. während der Mietzeit auftretenden baulichen Unsicherheiten ist zur Sicherung umgehend den Vermieter zu bestellen bzw. es werden vom Mieter selbst unverzüglich erforderliche Sicherungsmaßnahmen eingeleitet.

§ 9 Übergabe und Rückgabe

Zur laut Landesbauordnung vorgeschriebener Gebrauchsabnahme (*Ann.: diese ist vom Mieter so frühzeitig zu beantragen, sodass sie vor Übergabe der Anlage an den Mieter im Beisein des Vermieters stattfinden kann*) stellt der Vermieter ein Prüfbuch (statischer Nachweis), solange erforderlich, zur Verfügung. Es darf nur zur Vorlage bei der Abnahmebehörde Verwendung finden (urheberrechtlicher Schutz). Das Prüfbuch enthält eine original geprüfte statische Berechnung, eine mit dem Prüfbericht eines Prüfbüros für Baustatik, eine Ausführungs- und ggf. eine Übertragungsgenehmigung sowie Formulare für die Gebrauchsabnahme. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, ebenso sind die Notbeleuchtungen und Hinweisschilder vom Mieter anzubringen und betriebsbereit zu halten. Ggf. anfallende Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Mieter zu tragen.

Der Mieter bescheinigt dem Richtmeister des Vermieters die ordnungsgemäße Übergabe der Anlage, die Ingebrauchnahme gilt als Abnahme. Nachträgliche Beanstandungen sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um versteckte Mängel. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter oder sein Beauftragter die Anlage dem Vermieter oder seinem Beauftragten wieder in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Beschädigungen sind schriftlich aufzunehmen und zu bestätigen. Verzichtet der Mieter auf eine förmliche Rückgabe (z.B. durch Abwesenheit beim vorgesehenen Übergabetermin) so hat er im Fall der Feststellung von Schäden durch den Vermieter den Beweis des Nichtvorhandenseins zum Zeitpunkt des Übergabetermins zu führen.

§ 10 Haftung, Nutzung der Mietsache

Der Vermieter trägt die Kosten für eine gewöhnliche Abnutzung der Mietsache, Schäden die der Mieter bei Anwendung der nötigen Sorgfalt nicht abwenden können oder die durch schuldhaftes Verhalten des Vermieters oder Dritte entstehen, gehen zu Lasten des Vermieters.

Der Vermieter hat für seine geleisteten Arbeiten zur Bereitstellung der Mietsache eine Betriebspflichtversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Brand-, Sturm/Hagel- und weitere, im aufgebauten Zustand entstehende, Schäden (Elementargefahren oder auch Vandalismus) sowie Inhaltsschäden. Für beschädigte eingebrachte Sachen des Vermieters als Folge eines Schadens aus oben angegebener Ursache ist Schadenersatz über den Vermieter ausgeschlossen. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen. Er hat hierfür auf eigene Kosten eine gesonderte Haftpflichtversicherung und/oder weitere geeignete Versicherungen abzuschließen.

Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Material sowie Werkzeug hat der Mieter Schadenersatz zu leisten. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter mit Ausnahme des Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen nach § 7, zu deren Vornahme er verpflichtet ist, keine Veränderung oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Alle sich hieraus ergebenden Folgen gehen zu Lasten des Vermieters. Das Zeltgerüst darf nicht als Aufhängevorrichtung, vor allem nicht für schwere Lasten, benutzt werden. Anstrich von Gerüstteilen und Fußböden ist nicht gestattet. Klebereste von Werbemitteln oder ähnliches hat der Mieter vor Rückgabe zu entfernen. Die Kosten einer erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen

Zustandes trägt der Mieter. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben oder Verspannungen versetzt oder entfernt, sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht. Sollte sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen sowie die notwendigen, zumutbaren Sicherungsmaßnahmen umgehend selbst einzuleiten. Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter sämtliche Aus- und Eingänge der Mietsache dicht zu schließen und die Zelthalle notfalls von Personen räumen zu lassen.

Der Mieter ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht berechtigt, eine Untervermietung oder eine (auch entgeltlose) Gebrauchsüberlassung an Dritte durchzuführen. Die Haftung des Vermieters beginnt mit der Übergabe der Mietsache und endet mit Abbaubeginn.

§ 11 Kündigung, Störung und Unterbrechung

1. Tritt der Mieter von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Pscheidl GbR als Vermieter nachstehende Aufwands-/Ausfallentschädigung einfordern bzw. gilt Folgendes mittels Vertrag unwiderruflich vereinbart:

Bei Absage durch den Mieter bis 2 Wochen vor Durchführungstermin: 50% der vereinbarten Vertragssumme;

Bei Absage durch den Mieter von 5 Tage vor Durchführungstermin: 75% der vereinbarten Vertragssumme;

Bei Absage durch den Mieter am vereinbarten Durchführungstermin: 100% der vereinbarten Vertragssumme.

2. Ist zwischen den Parteien ein Mietverhältnis mit unbestimmter Frist vereinbart, kann dieses bei einer ununterbrochenen Dauer von mehr als einem Monat von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

3. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, sollte die Durchführung der Veranstaltung aufgrund behördlicher Anordnung oder aus sonstigen Gründen, die nicht vom Mieter zu vertreten sind, nicht zustande kommen. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die bis dahin entstandenen und die noch zu erwartenden Kosten in Rechnung zu stellen, wobei es insoweit dem Mieter vorbehalten bleibt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4. Entstehen aufgrund höherer Gewalt oder durch andere Einwirkungen, die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, Schäden an den vermieteten Gegenständen, die eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder den bereits aufgenommenen Betrieb unterbrechen, besteht keine Zahlungsverpflichtung des Vermieters für den Zeitraum der nicht möglichen Inanspruchnahme der bereit gestellten Leistung.

5. Eine Schadensersatzverpflichtung des Vermieters ist ausgeschlossen, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an einer Vertragserfüllung gehindert ist („höhere Gewalt“, Streik, o.ä.). In sonstigen Fällen einer vom Vermieter nicht zu vertretenden Verzögerung der Vertragserfüllung, so z.B. durch Transportverzögerungen außerhalb seiner Einwirkungsmöglichkeiten, hat der Mieter dem Vermieter eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

6. Für sämtliche in diesem Abschnitt erwähnten Willenserklärungen gilt ausschließlich die Schriftform.

§ 12 Zahlung, Zielüberschreitung

Vorbehaltlich gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gilt, dass vereinbarte bzw. in Rechnung gestellte Betrag zu 50% bei Aufbau/Lieferung der Mietsache sowie weitere 50% innerhalb sieben Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar fällig wird; dabei kommt es auf einen rechtzeitigen Eingang des Zahlungsbeitrags beim Vermieter an. Ohne gesonderte Mahnung gerät der Mieter spätestens 21 Tage nach Rechnungslegung in Verzug; bankmäßige Sollzinsen kommen in Anrechnung.

Einwendungen gegen erteilte Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt.

§ 13 Zielüberschreitung und fristlose Kündigung

Bei Dauermieten ist der Vermieter berechtigt, im Falle von zwei rückständigen Monatsmieten das Mietverhältnis fristlos zu kündigen und die Zelthalle ohne weitere Vorankündigung abzubauen.

§ 14 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters. Auch bei Durchführung von Auslandsaufträgen wird die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

§ 15 Sonstiges

Beide Vertragspartner erklären sich durch Zustandekommen des Mietverhältnisses mit den aufgeführten Geschäftsbedingungen (AGBs) und vereinbarten Preisen einverstanden.

Weitere Einzelheiten regeln bei Bedarf besondere Mietbedingungen des Vermieters im Rahmen von Angebot und / oder Auftragsbestätigung.

Mündliche Nebenabreden haben grundsätzlich keine Geltung, sondern bedürfen stets der Schriftform.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Mietbedingungen oder Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Gleiches gilt für den Fall der Nichtdurchführbarkeit.